

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 12. März 1975

in der Rechtssache 23/74: Berthold Küster gegen Europäisches Parlament ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache 23/74 Berthold Küster (Rechtsanwalt: Victor Biel) gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: H. R. Nord und Rechtsanwalt Alex Bonn) wegen Anerkennnisses, daß der Kläger gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Beamtenstatuts mit der vorübergehenden Verwaltung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe A 3 betraut ist und daß ihm die entsprechende Ausgleichszulage zusteht, sowie wegen Aufhebung der Ernennungen, die das Europäische Parlament im Anschluß an das interne Auswahlverfahren Nr. A/43 ausgesprochen hat, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) am 12. März 1975 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Mertens de Wilmars, der Richter A. M. Donner (Berichterstatter) und A. O'Keefe; Generalanwalt: G. Reischl; Kanzler: A. Van Houtte, folgendes Urteil erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 52 vom 7. 5. 1974.

Klage der Firma IBC Importazione Bestiame Carni s.r.l. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Mai 1975

(Rechtssache 46/75)

Die Firma IBC Importazione Bestiame Carni s.r.l. mit Sitz in Triest, vertreten durch ihren Geschäftsführer und gesetzlichen Vertreter pro tempore Gaetano Dolfini, hat am 13. Mai 1975 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Augusto Pino und Pier Luigi Bonifaz, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Ernest Arendt, Luxemburg, 34 b, rue Philippe II.

Die Klägerin beantragt, zu erkennen, daß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission ungültig ist, a) weil der Abzug der Währungsausgleichsbeträge von dem abzuziehenden Betrag im Widerspruch zur Zielsetzung der Ausgleichsbeträge steht, b) weil die Vorschrift gegen Artikel 4a verstößt und die Kommission insoweit eine Befugnis ausgeübt hat, die ihr nicht zusteht;

demgemäß die Organe der Gemeinschaft zu verurteilen, den der Klägerin entstandenen Schaden zu ersetzen, der aus den zuviel gezahlten 354 669 Lire sowie den gesetzlichen Zinsen besteht, sowie die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen.

Klage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Mai 1975

(Rechtssache 47/75)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 27. Mai 1975 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Dr. Martin Seidel, Ministerialrat im Bundesministerium für Wirtschaft, und Dr. Klaus Winkel, Regierungsdirektor im Bundesministerium für Wirtschaft. Zustellungsbevollmächtigter ist der Kanzler der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, 20-22, avenue de l' Arsenal.

Die Klägerin beantragt:

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. März 1975 — Nr. 75/023200 — betreffend die Finanzierung von Umlagerungen von interveniertem Getreide wegen Lagerraumkündigungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 insoweit aufzuheben, als die Übernahme von Umlagerungskosten wegen Lagerraumkündigungen abgelehnt worden ist,
- die Kosten des Rechtsstreits der Kommission aufzuerlegen.

Streichung der Rechtssache 133/73 ⁽¹⁾

Durch Beschluß vom 28. Mai 1975 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) die Streichung der Rechtssache 133/73: Herbert Bruns gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 12. 7. 1973.
